

Verhaltenskodex

für die Mitglieder des Direktoriums der BaFin

(„VK Direktorium vom 01.07.2021“)

Die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Wohlverhaltenspflichten sind subsidiär gegenüber den Wohlverhaltenspflichten, die sich aus dem FinDAG und den nach § 9 Absatz 6 FinDAG geschlossenen Verträgen ergeben.

1. Grundlegende Prinzipien

- 1.1. Die Mitglieder des Direktoriums erfüllen ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig.
- 1.2. Bei ihrer Amtsausübung handeln sie ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Sie vermeiden Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen könnten, und legen dem BMF unvermeidbare persönliche Interessenkonflikte offen. Zu vermeiden sind insbesondere persönliche Interessenkonflikte, die dazu führen, dass dem Direktoriumsmitglied oder seinen Angehörigen i.S.d. § 20 Absatz 5 VwVfG Vermögensvorteile zufließen.
- 1.3. Sie verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen der BaFin und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die BaFin aufrechterhält und fördert.

2. Annahme von Zuwendungen

- 2.1. Die Mitglieder des Direktoriums unterliegen den für die Beschäftigten der BaFin geltenden Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken.

2.2. Dabei gelten folgende Abweichungen:

Geschenke mit einem materiellen Wert von mehr als 25 Euro können angenommen werden, wenn eine Zurückweisung mit Blick auf besondere Umstände der Zuwendung oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint. Das jeweilige Direktoriumsmitglied zeigt angenommene Geschenke im Wert von mehr als 25 Euro dem BMF über die/den Compliance-Beauftragte/n nach Ziffer 7. halbjährlich an. Mit der Anzeige soll ein Vorschlag für die Verwendung des Geschenks verbunden werden. Das BMF entscheidet über die Verwendung des Geschenks. Gelangt das BMF zu der Einschätzung, dass eine Zurückweisung des Geschenks tunlich gewesen wäre, ist das Geschenk im Regelfall zurückzusenden. Geschenke mit einem Wert von unter 25 Euro sind ebenfalls halbjährlich dem BMF anzuzeigen.

3. Einladungen zu Veranstaltungen

Mitglieder des Direktoriums können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder kulturellen Ereignissen, einschließlich angemessener Bewirtung, annehmen, wenn die Teilnahme des jeweiligen Direktoriumsmitglieds an der Veranstaltung im Rahmen des Amtes oder im Interesse der BaFin erfolgt. Etwaige im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende Reise- und Übernachtungskosten werden von der BaFin getragen, soweit nicht der Veranstalter Reise- und Übernachtungskosten in angemessenem Umfang übernimmt.

4. Vortragstätigkeit, Reden

4.1. Für Vorträge und Reden, die dem Hauptamt des jeweiligen Direktoriumsmitglieds zuzurechnen sind, weil sie durch das übertragene Amt veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen der BaFin anzusehen sind, werden keine Honorare angenommen.

4.2. In unmittelbarem Zusammenhang mit solchen Vorträgen oder Reden entstehende Reise- und Übernachtungskosten können von dem Veranstalter in angemessenem Umfang übernommen werden.

4.3. Sofern eine Zurückweisung des Honorars mit Blick auf besondere Umstände oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, ist das Honorar an die BaFin abzuführen.

4.4. Bestehen Zweifel, ob eine Vortragstätigkeit oder eine Rede Ziffer 4.1. zuzuordnen ist, holt das Mitglied des Direktoriums das Votum der/des Compliance-Beauftragten nach Ziffer 7. ein. Können Zweifel auf diesem Weg nicht ausgeräumt werden, entscheidet das BMF.

5. Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten gilt § 9 Absatz 4 FinDAG.

6. Ehrenämter und andere Funktionen

Die Wahrnehmung von Ämtern und Funktionen bei anderen Einrichtungen, wie z.B. die Mitgliedschaft in Vereinen und Gremien sowie Herausgeberschaften, bedarf der Genehmigung des BMF, soweit sie nicht in dienstlicher Eigenschaft erfolgt. Sie wird für Ämter im wissenschaftlichen und gemeinnützigen Bereich erteilt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

7. Beratung des Direktoriums zu Compliance-Fragen | Compliance-Beauftragte/r

Das Direktorium beauftragt auf Vorschlag des Präsidenten der BaFin mit Zustimmung des BMF eine/n Beschäftigte/n der BaFin zur Entgegennahme der in diesem Verhaltenskodex vorgesehenen Erklärungen und Meldungen und mit der Beratung der Mitglieder des Direktoriums zu Compliance-Fragen (Compliance-Beauftragte/r). Die/Der Compliance-Beauftragte kann sich in Einzelfragen mit dem BMF abstimmen. Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis zwischen den Mitgliedern des Direktoriums und dem BMF (§ 9 FinDAG) bleibt von dieser Regelung unberührt.

8. Geschäfte von Mitgliedern des Direktoriums an den Finanzmärkten

Private Finanzgeschäfte müssen über jeden Zweifel erhaben sein. Informationen, die in dienstlicher Funktion erworben wurden, dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden.

Auf private Finanzgeschäfte der Mitglieder des Direktoriums finden die für Beschäftigte der BaFin geltenden Regelung des § 11a Abs. 1 S. 1 FinDAG sinngemäße Anwendung:

8.1. Verboten sind Geschäfte in Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 4 WpHG, die

- a) an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 11 WpHG im Inland zum Handel zugelassen sind,
- b) von finanziellen Kapitalgesellschaften¹ mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union ausgegeben wurden, oder
- c) durch Unternehmen, die durch die BaFin beaufsichtigt werden oder bei welchen ein Unternehmen der Gruppe durch die BaFin beaufsichtigt wird, ausgegeben wurden

oder die sich auf Finanzinstrumente nach a) bis c) beziehen.

8.2. Ausgenommen von Ziffer 8.1. sind

- a) Finanzinstrumente, die vor dem Inkrafttreten dieses Verhaltenskodex oder vor erstmaliger Anwendung dieses Verhaltenskodex auf das jeweilige Mitglied des

¹ Finanzielle Kapitalgesellschaften sind solche im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 vom 21.05.2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Direktoriums oder ohne dessen Zutun danach (z.B. durch Erbschaft oder Schenkung) oder im Rahmen von Versorgungszusagen aus vorangegangenen Tätigkeiten erworben wurden bzw. werden; sie dürfen behalten werden.

- b) Verfügungen über Finanzinstrumente im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung nach § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7 WpHG, bei der vor dem jeweiligen Geschäftsschluss kein diesbezüglicher Kontakt zwischen dem Finanzportfolioverwalter und dem Mitglied des Direktoriums besteht.
- c) Finanzinstrumente nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 WpHG („Fonds“), es sei denn ihr Hauptzweck ist die Anlage in Finanzinstrumente, die unter Ziff. 8.1. b) oder c) fallen.

8.3. Meldepflichten

- a) Verfügungen über Finanzinstrumente, die nicht verboten sind, sind innerhalb von zwei Wochen nach Ordererteilung der/dem Compliance-Beauftragten anzuzeigen.
- b) Der Bestand an Finanzinstrumenten nach Ziffer 8.2. a) ist der/dem Compliance-Beauftragten unverzüglich offen zu legen. Verfügungen über Finanzinstrumente aus diesem Bestand bedürfen einer vorherigen Pre-Clearance soweit es sich um Finanzinstrumente nach Ziffer 8.1. handelt; für andere Finanzinstrumente gilt die Anzeigepflicht nach Ziffer 8.3. a).
- c) Die Aufnahme und die Beendigung einer Finanzportfolioverwaltung im Sinne von Ziffer 8.2. b) sind der/dem Compliance-Beauftragten jeweils anzuzeigen. Verfügungen über Finanzinstrumente im Rahmen der angezeigten Finanzportfolioverwaltung bedürfen keiner Anzeige oder Pre-Clearance.

8.4. Die/Der Compliance-Beauftragte überprüft die gemäß Ziffer 8.3. a) gemeldeten Geschäfte nach Eingang der entsprechenden Meldung auf Anzeichen für Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex.

8.5. Die/Der Compliance-Beauftragte veranlasst spätestens bis zum 31. März des Folgejahres die Überprüfung der von den einzelnen Mitgliedern des Direktoriums im jeweiligen Vorjahr getätigten Geschäfte an den Finanzmärkten durch einen externen Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der Einhaltung ihrer Pflichten nach dieser Ziffer 8. Zu diesem Zweck überreicht die/der Compliance-Beauftragte dem Wirtschaftsprüfer die ihr/ihm vorliegenden Anzeigen der Direktoriumsmitglieder und etwaige weitere Unterlagen. Der externe Wirtschaftsprüfer berichtet dem/der Compliance-Beauftragten über das Ergebnis seiner Prüfung; die/der Compliance-Beauftragte unterrichtet das BMF über die Prüfergebnisse. Ausgenommen von der Überprüfung sind Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung, bei der vor dem jeweiligen Geschäftsschluss kein diesbezüglicher Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Mitglied des Direktoriums besteht.

8.6. Die Direktoriumsmitglieder erteilen dem externen Wirtschaftsprüfer im erforderlichen Umfang Auskunft zu ihren Geschäften an den Finanzmärkten, legen ihm ihren Depotbestand offen, erteilen soweit einschlägig Auskunft zu einer Finanzportfolioverwaltung und überreichen die dazu erforderlichen Unterlagen.

9. Veröffentlichung

Der Verhaltenskodex sowie etwaige Änderungen werden auf der Homepage der BaFin veröffentlicht.

Dieser Verhaltenskodex gilt ab dem 01.07.2021.

Bonn, den 29.06.2021

Röseler

Dr. Grund

Dr. Pöttsch

Freiwald